Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 12 (1861)

Heft: 8

Artikel: Auszüge aus alten Forstgesetzen [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763107

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rein Leser wird dasselbe unbefriedigt aus der Hand legen, selbst der nicht, welcher Schriften über diesen Gegenstand der nicht ganz zu vermeidenden mathematischen Formeln wegen nicht liebt. Der Verfasser setzt mit solchen die Geduld seiner Leser nicht auf die Probe.

El. Landolt.

Auszüge aus alten Forstgeschen. Kanton Freiburg. (Fortsetzung.)

Anno 1763 wird in Wiederholung des Mandates von 1738 verboten, an entlegenen Orten und in der Nähe von Wäldern zu bauen, ohne vorshergehende Erlaubniß. Dieser Bestimmung unterliegen jedoch diesenigen, welche auf eigenem Grund und Boden bauen wollen, nicht. —

Anno 1781. Auf Petitionen mehrerer Unterthanen hin, werden die bisherigen Berbote betreffend die Holzausfuhr, die aus Furcht vor Holzmangel und Waldevastation erlassen worden, dahin gemildert, daß die Landvögte von Grenzgegenden die Aussuhr von Brennholz durch die Waldbesitzer selbst gestatten dürfen, so lange die Gesuche nicht zu sehr überhand nehmen. Bau- und Nutholzaussuhr kann vom Kleinen Rathe bewilligt werden. Weder für Bewilligungen noch Gesuche, die an die Landvögte oder durch sie an den Kleinen Rath gerichtet werden, dürsen die Behörden Sporteln verlangen. Ebenso können fünstig die Erzeugnisse des Bodens zollfrei zu Markte gebracht werden.

Anno 1786 wird das Mandat betreffend die Bestrasung der Frevler von Anno 1734 wieder bestätigt und versügt, daß die Holzfrevlerbußen in Zukunft in 15 Thalern bestehen und unsehlbar bezogen werden sollen. Ein Drittheil dieser Bußen fällt der Regierung, ein Drittheil den Amts-leuten und ein Drittheil dem Berleider zu.

Anno 1796. Nachdem Roth= und Weißgerber über Mangel an Rinde geklagt, wird zur Verhütung allzutheuren Leders das Reglement von 1750 erneuert und publizirt:

1. Eichen=, Tannen= oder Schwarzerlenrinde, sei sie ganz, gedroschen oder gemahlen, darf nicht außer Land geführt werden. Die angedrohte Buße beträgt 50 16 nebst Confiscation der Rinde.

2. Um dem Mangel an Rinde abzuhelfen, ist das Eichen= und Rothstannen=Brennholz erst im Mai zu fällen und alle Rinde den Gerbern zukommen zu lassen, wie es in den Staats= und Spitalwaldungen geschieht.

Anno 1796. Verordnung betreffend die Frevel in den

Staatswaldungen:

1. Jedermann, der das erste Mal frevelt, wird zu einer Buße von 20 Gulden für eine Tanne und 30 Gulden für eine Eiche angehalten. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind einige Tage Arbeitsdienste zu leisten.

2. Für den Rückfall wird eine doppelte Buße oder Arbeitszeit angesett.

3. Beim dritten Ertappen wird jeder Frevler, ohne Unterscheidung der Person, verurtheilt, am Markttage mit einem Reisigbündel auf der Schulter eine Stunde lang vor dem Nathhaus herumzugehen.

4. Beim vierten Frevel wird Zuchthausstrafe verhängt.

5. Für Beschädigungen durch Kinder haften die Eltern.

Schließlich wird noch jedem Waldschützen befohlen, in Frevelfällen sogleich beim Stadtthor Anzeige zu machen, damit weder Holz noch Frevler hereinkommen kann.

Anno 1796. Mandat betreffend eine bessere Verwaltung der Forste.

Um zu einer bessern Verwaltung der Staatsforste, welche in euren Amtsbezirken liegen, zu gelangen, sind wir zu folgender Verordnung versanlaßt, deren pünkliche Befolgung euch obliegt.

- 1. Sorget dafür, daß ein genauer Etat über den Zustand jeder Waldung, ihre Holzarten und die Qualität des Holzes aufgestellt werde.
- 2. Berschaffet euch eine richtige llebersicht über alle Jahresgehalte an Holz und die Art, wie sie eingezogen werden, ferner über die Menge an Holz, die nöthig ist für den Niesbrauch des Schlosses N. N. und über die Art und Weise wie es zu schlagen und zu verschneiden sei.
- 3. Sammelt alles was Bezug hat auf die Förster, ihre Ernennung und ihre Besoldung, wie auch auf alle Rechte, welche die Gemeinden oder Privaten haben können.
- 4. Forschet nach der Umgrenzung der Waldungen und dem Zustand der Marken, nach den bekannten Mißbräuchen und Freveln und nach den Mitteln, welche am geeignetsten scheinen, sie gründlich zu unterdrücken. Endlich wendet euch unverzüglich vor St. Micheal an unsern sehr

geliebten Mitbruder, den Rath v. Schaller, Präsidenten der löblichen Kom=

mission, welche für die gesorderte Aufflärung über den Zustand und die Benutzung der Staatswaldungen, die in eurem Bezirk liegen, eingesetzt wurde und füget diesem Bericht bei, wie und auf welche Weise ihr dazu gelangt seid, damit genannte Kommission in den Stand gesetzt ist, vollsständig der auferlegten Aufgabe Genüge zu leisten. — Gott besohlen!

Anno 1807. Birkular an die Regierungestatthalter.

Die traurigen Folgen und das unberechenbare Unglück, welches die unkluge Gewohnheit, in der Nähe von Waldungen und unter freiem Himmel Feuer zu machen, veranlassen kann, haben unsere Aufmerksamkeit erweckt und verpflichten uns, euch einzuladen, alle Gemeinden in euren Arrondissements wissen zu lassen, daß wir die, welche derartige Feuer anzünden, für alle Folgen verantwortlich machen, und daß in Bezug auf die Dienstboten die nämliche Verantwortlichkeit auf den Herren und Herrinnen lastet.

Gesetz von 1809, die Abschaffung und den Loskauf der Weidrechte betreffend.

Wir, Schultheiß und Großer Rath des Kantons Freiburg, lassen wissen, daß wir, durchdrungen von der Nothwendigkeit, die Fesseln gänzelich verschwinden zu lassen, welche der auf dem Eigenthum Anderer, auszgeübte Viehtrieb, den Fortschritten des Ackerbaues, der Bodenverbesserung und der Vergrößerung der Produktion anlegt; auf den Vorschlag des Kleinen Rathes hin beschlossen haben und verordnen:

- 1. Jede Weideberechtigung auf fremdem Boden ist nach 2 Jahren vom heutigen Tage an gerechnet erloschen.
- 2. Für den Loskauf ist den Besitzern dieser Rechte deren Rechtmäßigkeit durch legale Titel erwiesen werden muß, eine Entschädigung zu bezahlen. Diese Entschädigung wird den Berechtigten durch die Boden-besitzer bezahlt und zwar als 14sacher Werth eines aus den letzen 14 Jahren berechneten durchschnittlichen jährlichen Genusses. Die Kapitalien, welche vom Loskauf dieses Rechtes auf Boden herrühren, auf welchem die Gemeinden Niesbrauch hatten, fallen zur Hälfte in die Gemeindskasse zur Hälfte in die Armenkasse, um nach Statuten und Reglementen verwaltet zu werden.
- 3. Die Streitigkeiten über die Frage, ob das Recht des Viehtriebs vorshanden sei oder nicht, werden durch die gewöhnlichen Gerichtshöse beurtheilt, aber immer nach den Formen eines kurzen Versahrens. Alle weitern Schwierigkeiten in Bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes werden durch den Kleinen Rath entschieden.

- 4. Es ist den Grundeigenthümern überlassen, den Berechtigten, Boden im Werthe der Loskausssumme abzutreten. Geschieht dieß nicht, so sindet die Entschädigung durch Geld oder durch Schuldbriese, zahlbar in 3 Terminen, jeder zu 3 Jahren gerechnet, mit dem Zins zu 4% für die rückständige Summe und unter bevorrechteter Hypothek auf den Boden, welcher mit diesem Rechte belastet war, statt. Entsteht Zwist über die Art oder Größe der Entschädigung, so entscheidet der Kleine Rath.
- 5. Die Ermittlung der Losfausssumme, sei es in Geldwerth, sei es durch Landabtretung, geschieht in diesem Falle durch unpartheiische Schätzer, welche auf folgende Weise gewählt werden: Jeder Theil wählt einen Schätzer. Kommen diese beiden Schätzer nicht überein, so wird durch den befugten Friedensrichter ein dritter gewählt, welcher zu dem Zweck 3 erfahrene und geübte Männer vorschlagen wird. Jede Partei kann nun einen derselben verwerfen und der übrig bleibende ist zum dritten Schätzer gewählt.
- 6. Mit Bezug auf Rechte, die im Kanton Freiburg durch solche ausgeübt-werden, welche einer andern Gerichtsbarkeit angehören, oder durch Gemeinden eines andern Kantons, welche schon die Abschaffung und den Loskauf des Viehtriebs durchgeführt haben, wird man vollständige Wechselseitigkeit, sowol für die Art und Weise als für die Größe der Entschädigung beobachten.
- 7. Wo indessen höhere Hindernisse der Abschaffung des Viehtriebs entsgegentreten, kann der Kleine Rath dieselbe verschieben, bis nach seinem Urtheile die Umstände die Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes erlauben; er soll aber den Großen Rath in Kenntniß setzen, wo und warum diese Verschiebung erfolgte.
- 8. Jede Einzelperson, Korporation oder Gemeinde, welche fraft dieses Gesetzes die Loskausssumme für das Weiderecht, welches auf einem Walde lastete, empfangen hat, ist gehalten und verpflichtet, für den Fall, daß sie ihren eigenen Boden, welcher an einen solchen Wald anstößt, beweiden lassen oder dem Viehtrieb öffnen möchte, den Wald genügendermaßen gegen jedes Eindringen von Vieh und selbst von kleinen Thieren, welche sie auf diese Weide bringen, zu sichern.
- 9. Von der Zeit an, wo gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, ist jedes Gesetz und Reglement, welches mit diesem endgültigen in Konflikt kommt, besonders das Reglement von 1764, fraftlos.

Solothurn. An die Stelle des Herrn Bezirksförster Messer in Herbetsweil ist Herr Eggenschweiler, Franz Joseph, von Matendorf gewählt worden.

Wallis. Im Kanton Wallis sollten nach dem in Kraft bestehenden Forstaeset 4 Forstbeamte - ein Kantonsforstinspettor und drei Bezirks= förster — im Staatsdienste stehen. Nach Erlassung des Gesetzes wurden alle 4 Stellen besetzt, allein schon im Jahr 1858 haben die Behörden gefunden, die Forstverwaltung koste zu viel, sie reduzirten daher die Zahl der Forstbeamten auf einen, den Kantonsforstinspektor, dem sie dann später in der Person eines ehmaligen Bezirfsförsters einen Gehülfen gaben. Im laufenden Jahr sind diese beiden Stellen, theils durch Beförderung, theils durch Neuwahl wieder besetzt worden. An die Kantonsforstinspektorstelle wurde der hisherige Adjunkt, Herr Anton von Torrente und an die Adjunktenstelle Berr Raspar Loretan, beide von Sitten, gewählt. aber für das Forstwesen ja nicht zu viel Opfer zu bringen, hat der Re= gierungsrath von sich aus verfügt, es seien die sehr bescheidenen Besol= dungen zu reduziren und zwar die des Forstinspektors um 300 und die= jenige des Adjunkten um 200 Frkn. Im Kanton Wallis, der gar keine Staatswaldungen hat, werden die Waldungen der Gemeinden und Par= tikularen, für die in andern Kantonen aus Staatsmitteln bedeutende Opfer gebracht werden, als eine Ginnahmenquelle für den Staatshaushalt betrachtet, wofür die Büdgets den besten Beweis liefern, indem sie eine zwischen 25,000 und 40,000 Frin. schwankende Einnahme unter dem Titel Floß= und Schlaggebühren, für konfiszirtes Holz 2c. nachweisen. — So lange sogar der Staat aus den Waldungen nur nehmen und nichts für dieselben ausgeben will, blühen den Forstmännern keine Rosen und noch weniger ist an eine durchgreifende Verbesserung der Forstwirthschaft zu denfen!

Graubünden. Forstlicher Reptirkurs in Bonaduz. Den 7. Oktober rückten 10 junge Forstleute von diesseits der Berge in Bonaduz ein, um in die sorstwirthschaftlichen Arbeiten, welche der bündnerische Gesmeindskörster zunächst kennen muß, etwas umständlicher und umfassender eingeführt zu werden, als dies bei einem ersten Kurs möglich war. Das beständig schöne Wetter während 14 Tagen, die für den Unterricht sehr günstigen Waldverhältnisse der Umgegend von Bonoduz und der Ausstausch der Erfahrungen, welche die jungen Förster in ihren sehr verschies denartigen Gemeindsverhältnissen gesammelt hatten, machten den Kurs

ebenso lehrreich, als ihn ein heiterer, keinen Augenblick getrübter Humor der Schüler und ein gemeinschaftliches, vortreffliches Kosthaus angenehm machte.

Die ersten praktischen Arbeiten versammelten die Förster im Pflanzgarten, welcher vor 4 Jahren angelegt worden war und in Form eines länglichen Nechtecks, in 4 gleichgroße Beete eingetheilt, 4170 [] mißt. Der Garten enthielt zirka 80,000 Pflänzlinge, von denen ein Theil so weit herangewachsen war, um ins Freie versest werden zu können. Es wurden nun zunächst einige Tausend Stück regelrecht dem Boden enthozben, verpackt und nach verschiedenen Gegenden versandt, von welchen Besstellungen eingegangen waren, unter Anderm auch nach dem Kanton Schwyz. Eine andere Parthie wurde zur Bestockung einiger kahlen Schlagssächen der Waldungen von Bonaduz in verschiedenen Lagen verwendet, wobei die Schulknaben von Bonaduz mit Freuden behülflich waren. Endslich wurden im Pflanzgarten selbst Saaten, Verschulungen zc. ausgeführt und die zweckmäßige Einrichtung und Besorgung von Pflanzgärten bessprochen.

Eine zweite Arbeit, welche in unsern Gemeinden höchst nothwendig ist, leider aber bisher nur schleppend vorwärts schritt, bestund in Bersmarchung eines Waldsomplezes genau nach der diesfälligen Instruktion. Die Gemeinde besorgte die Herbeischaffung der erforderlichen Marchsteine, worauf die Zeichen den Steinen eingemeißelt und dieselben mit Hülfe des Borstandes (nach vorherigem Einverständniß mit den Anstößern) auf lansdesübliche Weise eingesetzt wurden. Auf dieses hin schritt man zur Versmessung der Grenzlinien und Winkel und nahm die Beschreibung der Bermarchung auf.

Die dritte Arbeit bestund in der Tagation der Holzmasse des gleischen Waldsomplexes, getrennt nach Sortimenten und deren Geldwerth. Endlich fand eine genaue Beschreibung des ganzen Waldes statt, worauf die Betriebsregulirung und fünftige Benutung und Bewirthschaftung des Waldes zur Sprache fam.

Der bekannte praktische Sinn des Bündners zeigte sich hauptsächlich bei den Abschätzungen der Stämme nach Höhe, Stärke und Körperinhalt von Aug, was für hiesige Verhältnisse besonders nütlich ist, da die Looshölzer größtentheils noch in stehenden Stämmen abgegeben werden. Auch bei Durchforstungen und solchen Arbeiten, wo, wenigstens ein bündener Gemeindsförster, selbst Hand anlegen muß, zeigten sich die jungen Leute handlich und anschierig.

Als eine weitere praktische Uebung diente die genaue Ermittlung der Holzsortimente und Holzmasse eines ganz aus Holz konstruirten Stalles. Von den Grubenhölzern bis zu den Dachschindeln wurde jedes Holzsortiment getrennt vermessen und berechnet und ergab, bei einem Stall von nur 18' Breite und 22' Länge, eine Holzmasse von zirka 2200 Kubiksuß, welche à 50 Rp. einen Werth von 1100 Fr. repräsentirt.

Endlich wurde die regelrechte Aufflafterung und die Ermittlung des Raums und Masseninhalts der Klafter bei verschiedenen Längen und Sortimenten behandelt nebst einigen minder wesentlichen Arbeiten.

Die bereits etwas langen Abende waren den mündlichen Repetitiosnen, der forstlichen Buchsührung, dem Forstschutz und den freien Bespreschungen gewidmet. Um die Zöglinge auch mit den geordneten Verhandslungen eines Frevelgerichtes bekannt zu machen, wurden die verschiedenen Rollen (Richter, Schreiber, Förster, Frevler, Zeugen,) vertheilt und eine Gerichtssitzung in optima forma abgehalten. Gewöhnlich blieb die Gessellschaft auch nach diesen Uebungen beisammen und verbrachte den Rest des Abends mit Gesang und heiterem Gespräche. Letztere gaben Veranslassung zur Abhaltung eines Hengerts mit Tanz, zu welchem die Schönen des Dorfes eingeladen wurden und die tüchtige Blechmusist der Knabenschaft von Bonaduz ausspielte.

Der darauf folgende Tag, der lette des Kursus, wurde zu einer Exkursion durch den Eichwald von Tamins, die schöne Kultur von Felssberg, die Waldungen und Pflanzgärten der Stadt und des Bisthums Chur benutt. Die Waldungen des letteren sind die einzigen im Kanston, welche vollständig vermessen und forstlich eingerichtet sind*) und deren Betrieb forstlich geregelt ist.

In Chur nahmen die jungen Forstmänner, nach 14tägigem Beisams menleben, von einander Abschied, um nach verschiedenen Richtungen an ihre Posten zurückzukehren, von frischer Lust und Liebe zu ihrem Berufe beseelt und neu gefräftigt zum unvermeidlichen Kampfe, den Neuerungen mit sich bringen.

^{*)} Durch herrn Forstkandidat Lanica.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Drell, Füßli & Comp. daselbst zu adressiren.

Drud und Expedition von Drell, Fugli & Comp.